3 Pförtner zugleich Wächter	VBV IX
Vs Pförtner zugleich Wächter (im Springerdienst)	VBV IX

§ 3

Bei 700 qm Fußbodenfläche und täglicher Reinigung kann eine volle Planstelle VBV B 2 eingesetzt werden. Wird in Jugendzimmern oder FDJ-Kreis- bzw. -Stadtleitungen in Mieträumen von den Reinigungskräften in den Wintermonaten die Heizung mit besorgt, sind je volle Planstelle (längstens für sechs Monate jährlich) 500 qm Fußbodenfläche für diese Zeit zugrunde zu legen.

* Bei einer Fußbodenfläche unter bzw. über 700 qm (bzw. 500 qm) sind entsprechend der Quadratmeterzahl Teilplanstellen aufzunehmen.

§ 4

Für die von den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend als Bezirksklubhäuser bestätigten Einrichtungen, in denen mindestens 15 Interessengemeinschaften arbeiten, kann eine Planstelle VBV VI für einen Verwaltungsleiter eingesetzt werden,

§ 5

Die Bezahlung der im Rahmenstellenplan vorgesehenen Kräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen vom 1. Februar 1949 (VBV) unter Beachtung des 2. Nachtrages zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben am 8. Januar 1954, und unter Berücksichtigung des z. Z. gültigen Ortsklassen Verzeichnisses,

§ 6

(1) Stellenpläne entsprechend dieser Anordnung dürfen nur in dem Umfang aufgestellt und bestätigt werden, wie die erforderlichen persönlichen Kosten für diese Einrichtungen im Haushalt (Kapitel 853 oder 856) geplant sind.

(2) Dieser Rahmenstellenplan gilt nicht für Jugendeinrichtungen der Gemeinden bis 2000 Einwohner. Für diese Einrichtungen bleibt es bei der jetzigen Regelung.

§ 7

Soweit für Jugendeinrichtungen mit größeren Park- und Gartenanlagen Planstellen für handwerkliche Kräfte benötigt werden, ist nach eingehender Prüfung über den Rat des Kreises, Sachgebiet Jugendfragen, ein Antrag an.die Staatliche Stellenplankommission einzureichen. Der Antrag muß Angaben über Größe und Art der Anlagen enthalten und von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises unterzeichnet werden. Eine Bescheinigung über die vorhandenen Haushaltsmittel ist beizufügen.

§ 8

Die örtlichen Räte, in deren Haushalt die Mittel geplant sind, haben entsprechend diesem Rahmenstellemplan einen Stellenplan laut Anlage aufzustellen.

Der Stellenplan ist durch das Sachgebiet Jugendfragen beim Rat des Kreises zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten und gewissenhaft zu prüfen, ob ganze oder Teilplanstellen erforderlich sind. Der bestätigte Stellenplan ist dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 9

Das Sachgebiet Jugendfragen des Rates des Kreises ist verpflichtet, der Staatlichen Stellenplankommission innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Durchschrift der bestätigten Stellenpläne dieser Einrichtungen entsprechend der Anlage — nadi Kenntnisnahme durch den Sekretär des Rates des Kreises — einzusenden.

Die Räte der Kreise haben zu beachten, daß vorhandene Planstellen für diese Einrichtungen in den Kontingenten für Gemeinden bis 5000 Einwohner enthalten sind.

Diese Planstellen müssen bei der Bestätigung der neuen Stellenpläne von den Räten der Kreise im Kontingent gekürzt werden.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft. Die bisher für diese Einrichtungen im den Kreisen, kreiszugehörigen Städten und Gemeindem über 2000 Einwohner bestätigten Planstellen verlieren mit der Bestätigung der neuen Stellenpläne ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. April 1955

Staatliche Stellenplankommission
Gei ß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat der Stadt bzw. Gemeinde: _____ Art und Größe der Jugendeinrichtung: _____

Ortsklasse: _____

Lfd. Nr.	Bisher vorhandene Planstellen			Nach dem Rahmenstellenplan Destäti gte Planstellen		
	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittel ohne SVK u. U. U.	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittei ohne SVK u. U. ü.
	Insgesamt:		DM			DM

Im Haushaltsjahr 1955 für diese Einrichtungen geplante persönliche Kosten ohne SVK und Unfallumlage: _____ DM